

Anhang IV

**Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/
Direktion Landesarchäologie**



000505

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer – Kleine Pfaffengasse 10 – 67346 Speyer

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz

Landesamt für Geologie und Bergbau

Postfach 10 02 55

55133 Mainz

on Landesarchäologie
stelle Speyer
Pfaffengasse 10
6 Speyer
9 (0) 62 32 / 67 57 - 40
9 (0) 62 32 / 67 57 - 60

Unser Zeichen
394/2009 Dr.Sch

Bearbeiter/in, E-Mail
Dr. Rüdiger Schulz
ruediger.schulz@edk.rlp.de

Telefon
06232-675746

Datum
01.06.2010

Betr.: AZ.: Qs5-H-15/10-001 Ack/SB

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP.....für den Abbau von
Quarzsand im Tagebau „Hagenbach – Obere Au“ im Landkreis Germersheim**

**Hier: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion
Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

obgleich aus dem neuen Vorhabensbereich bisher keine Informationen über archäologische Funde und Fundstellen vorliegen ist die topographische Lage des Areals aufgrund des räumlichen engen Bezuges zu bekannten, sehr umfangreichen Funden in benachbarten Auskiesungsgebieten jedoch absolut fundverdächtig. Es muss daher bei Erdarbeiten und Auskiesungen mit überraschend auftauchenden historischen und prähistorischen Funden gerechnet werden.

Daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- 1) Auf den zukünftigen Abbauflächen ist der für den Kies-/Sandabbau notwendige Mutterbodenabtrag mit der Außenstelle Speyer so zu terminieren, dass dieser durch eine beauftragte Person beobachtet werden kann.
- 2) Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen.. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.



- 3) Sollten wirklich archäologische Objekte beim Mutterbodenabtrag angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Verzögerungen zu rechnen
- 4) Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht auch besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen (u.a. Wegebau) und Vorbereitungen für den Kies-/Sandabbau gilt.
- 5) Wir weisen zusätzlich darauf hin dass alle Fundgegenstände, auch die Funde des laufenden Baggerbetriebes, nach Denkmalschutzgesetz der Anzeigepflicht und der Pflicht zur Ablieferung für eine wissenschaftliche Bearbeitung bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer unterliegen.
- 6) Besonders sorgfältig sind in einem Fall der Fundauffindung beim Baggerbetrieb die Standortkoordinaten und Baggertiefen zu dokumentieren, sodass die möglichst genaue Lage einer möglichen originalen Fundstelle rekonstruiert werden kann. Betriebsleiter und sonstige verantwortliche Personen sind darauf und auf die Ablieferungspflicht der Stücke hinzuweisen.
- 7) Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Bei unvermeidlicher Entfernung ist diese nur in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Archäologischen Denkmalpflege möglich.

Die Punkte 1 - 7 sind auch in den Genehmigungsbescheid als Auflagen zu übernehmen.

Wir empfehlen das Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) in die „Rechtsgrundlagen“ der Planungen aufzunehmen, wie es in vielen anderen Planungen bereits üblich ist.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege zu Baudenkmalern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. Rüdiger Schulz)